



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Veräußerung der Grundstücke Reichenberger Straße 26 und 28, Flurstücke- Nr. 20 und 21 der Gemarkung Zittau.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.11.2016	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	17.11.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR Beschluss vom 24.03.2011 Nr. 077/2011
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Im Folgejahr
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	34.910 Euro		34.910 Euro

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernent

Begründung:

Dem Referat Grundstücke und Vermessung liegt nach Ausschreibung im Immobilienportal Im-mowelt, auf der städtischen Internetseite und an den Gebäuden jeweils ein Angebot für das Objekt Reichenberger Str. 26 und 28 vor.

Im Jahr 2011 hatte die Stadt Zittau selbst die Grundstücke aus der Zwangsversteigerung erworben und die notwendigsten Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Kaufinteressenten haben die Grundstücke mehrfach besichtigt.

Eine Sanierung ist beabsichtigt. Der gebotene Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert zzgl. der entstandenen Nebenkosten.

Reichenberger Str. 26	Verkehrswert zzgl. NK: 16.400 €
Reichenberger Str. 28	Verkehrswert zzgl. NK: 18.510 €

Weitere Angebote liegen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, die leerstehenden Grundstücke Reichenberger Straße 26, Flurstück- Nr. 20 mit einer Größe von 210 m² und Reichenberger Str. 28, Flurstück-Nr. 21 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 270 m² zu veräußern.

Im Kaufvertrag ist eine Investitionsverpflichtung aufzunehmen. Einer Belastung der Grundbücher mit Grundschulden in Höhe des jeweiligen Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.